Ruhezeiten

Aufgrund von eingegangenen Beschwerden bitten wir um Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten, gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV (gekürzter Auszug):

Abschnitt 3

Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** nicht betrieben werden,

Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABI. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

(2) ...

(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

(Originaltext: BGBl. I 2002, 3481 - 3482)

Nachstehende	Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordn	ung.			
Legende:					
Nr.	= Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG				
Gerät/Maschine	e = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten				
Sp. 1	= Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlini 2000/14/EG	е			
Sp. 2	= Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlini 2000/14/EG	е			
X in der Spalte	= Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der	Spal	te		
1 bzw. 2	2				
Nr.	Gerät/Maschine	Sp.	Sp.		
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X		
02	Freischneider		Х		
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit				
03.1	Verbrennungsmotor	Х			
03.2	Elektromotor		Х		
04	Baustellenbandsägemaschine		Х		
05	Baustellenkreissägemaschine		Х		
06	Tragbare Motorkettensäge		Х		
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		Х		
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von				

08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	Х	
08.2	Explosionsstampfer		X
00.2	Kompressor (< 350 kW)	X	^
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		Х
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	Х	
12.2	Elektromotor		Х
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		Х
14	Förderband		Х
15	Fahrzeugkühlaggregat		Х
16	Planiermaschine (< 500 kW)	Х	
17	Bohrgerät		Х
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		Х
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	Х	
21	Baggerlader (< 500 kW)	Х	
22	Altglassammelbehälter		Х
23	Grader (< 500 kW)	Х	
24	Grastrimmer/Graskantenschneider		Х
25	Heckenschere		Х
26	Hochdruckspülfahrzeug		Х
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		Х
28	Hydraulikhammer		Х
29	Hydraulikaggregat	Х	
30	Fugenschneider		Χ
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kw)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr	X	
	als 20 kW aufweist)		
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		Х
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	Х	
39	Rollbarer Müllbehälter		Х
40	Motorhacke (< 3 kW)	Х	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		Χ
42	Rammausrüstung		Х
43	Rohrleger		Х
44	Pistenraupe		Х
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	Х	

45.2	>= 400 kW		Х
46	Kehrmaschine		Х
47	Müllsammelfahrzeug		Х
48	Straßenfräse		Х
49	Vertikutierer		Х
50	Schredder/Zerkleinerer		Χ
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		Х
52	Saugfahrzeug		Х
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		Х
55	Transportbetonmischer		Х
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		Х
57	Schweißstromerzeuger	X	